

Landgericht Frankfurt am Main

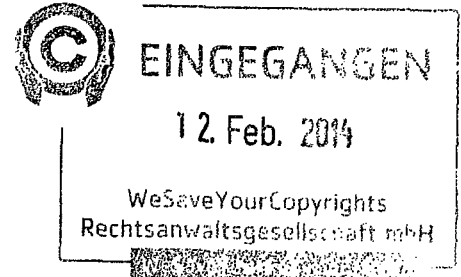
~~Aktenzeichen:~~ 2-06 O 375/13

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Verkündet am:

05.02.2014

Justizangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



**Im Namen des Volkes
Anerkenntnis-,
Versäumnis- und Endurteil**

In dem Rechtsstreit

Zooland Music GmbH,
-

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. WeSaveYourCopyrights Rechtsanwalts-GmbH
Walter-Kolb-Straße 9-11, 60594 Frankfurt am Main,
Geschäftszeichen: .

gegen

.....

Beklagter

Prozessbevollmächtigter:

Geschäftszeichen: .

Die 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
den Richter am Landgericht
die Richterin am Landgericht

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.01.2014

für Recht erkannt:

1. Der Beklagtenseite wird bei Meidung eines für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten untersagt, die Tonaufnahme „Party Shaker“ („R. I. O. Feat. Nicco“) im Internet öffentlich zugänglich zu machen, insbesondere diese über Peer-to-peer-Netzwerke (sog. Filesharingnetzwerke bzw. Tauschbörschen) zum Herunterladen für Dritte verfügbar zu machen.
2. Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerseite 700,50 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 23.11.2012 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin ist Tonträgerherstellerin u. a. der Tonaufnahme „Partyshaker“. Über den Internetanschluss des Beklagten wurde am 25.8.2012 um 20:15:24 Uhr im Rahmen des Dateiarchivs VA-Kontor_Top_of_the_Clubs_VOL.55-3CD-2012-Voice über eine File-sharing Tauschbörse die Tonaufnahme „Partyshaker“ jedenfalls dergestalt herunter geladen, dass ein Download von 441 MB erfolgte, ein Upload jedoch nur in Höhe von 48 KB erfolgte.

Die Klägerin ließ den Beklagten daraufhin am 6.9.2012 abmahnen und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern (Anlage K 1). Daraufhin ließ sich der Beklagte dahingehend ein, dass am 25.8. die streitgegenständliche Musikdatei heruntergeladen worden sei, eine Weitergabe der Datei jedoch sofort abgebrochen worden sei und ein Upload der Musikdatei nicht erfolgt sei (Anlage K 2). Daher sei kein urheberrechtlich geschütztes Material über das Filesharing-Netz weitergegeben worden. Die Klägerin ließ daher dem Beklagten mit Schreiben vom 1.10.2012 eine erneute Frist zur Zahlung setzen (Anlage K 3), was der Prozessbevollmächtigte des Beklagten mit Schreiben vom 23.10.2012 (Anlage K 5) ablehnte.

Mit Schreiben vom 25.4.2012 (Anlage K 6) ließ die Klägerin den Beklagten zur Erstattung der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe einer 1,5 Gebühr aus einem Gegenstandswert von 6.200,00 € zuzüglich Auslagenpauschale in Höhe von 20,00 € = 582,50 € sowie Schadenersatz nach Lizenzanalogie in Höhe von 200,00 € unter Fristsetzung bis 23.7.2013 auffordern.

Die Klägerin ist der Ansicht, der Beklagte habe durch das Herunterladen die Rechte der Klägerin verletzt, da hierin bei „Internettauschbörsen“ gleichzeitig eine öffentliche Zugänglichmachung liege. Der Kostenerstattungsanspruch des Prozessbevollmächtigten sei darüber hinaus auch in Höhe einer 1,5 Gebühr entstanden, da die Angelegenheit sowohl hinsichtlich des Umfangs als auch hinsichtlich der Schwierigkeit das Maß des Durchschnittlichen übersteige. Es handele sich nämlich zum einem um eine urheberrechtliche Streitigkeit und somit um eine Spezialmaterie, die umfassende Kenntnis im Urheberrecht erfordere, zum anderen seien umfangreiche Vorermittlungen erforderlich gewesen, die technische Kenntnisse voraussetzten, die erforderlich seien, um den Sachverhalt zu erforschen. Rechtliche Schwierigkeiten ergäben sich insbesondere dar-

... dass mehrere ungeklärte Rechtsfragen die abschließende rechtliche Beurteilung erschweren, wie z. B. die Anwendbarkeit von § 97 a Abs. 2 UrhG alter Fassung sowie die Höhe des Schadensersatzes.

Der Klägerin sei ein Mindestschaden in Höhe von 200,00 € entstanden, da dies der üblichen Schadensersatzhöhe entspreche, die Gerichte im Bereich des illegalen Filesharings im Wege der Schätzung nach § 287 ZPO festsetzten.

Die Klägerin **beantragt**:

1. Der Beklagtenseite wird bei Meidung eines für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten untersagt, die Tonaufnahme „Party Shaker“ („R. I. O. Feat. Nicco“) im Internet öffentlich zugänglich zu machen, insbesondere diese über Peer-to-peer-Netzwerke (sog. Filesharingnetzwerke bzw. Tauschbörsen) zum Herunterladen für Dritte verfügbar zu machen.
2. Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerseite 782,50 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 23.11.2012 zu zahlen.

Der Beklagte hat den Klageantrag zu 1. mit der Klageerwiderung anerkannt. Im Termin am 15.01.2014 war der Beklagte nicht vertreten.

Die Klägerin hat den Erlass eines Versäumnisurteils beantragt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist über den anerkannten Teil hinaus weit überwiegend begründet. Hinsichtlich eines Teil des Zahlungsantrages war die Klage allerdings mangels Schlüssigkeit abzuweisen.

- 1.) Nach dem erklärten Anerkenntnisses hinsichtlich des Klageantrages zu 1. war der Beklagte insoweit durch Anerkenntnisurteil zu verurteilen. Im Hinblick auf diesen Teil der Klage, der den größten Teil des Streitwertes ausmacht (6.000,00 von 6.782,50 €) hat der Beklagte auch die Kosten zu tragen, da Anhaltspunkte für ein sofortiges Anerkenntnis nach § 93 ZPO nicht erkennbar sind. Der Beklagte hat nämlich durch sein Verhalten vor der Klageerhebung (insbesondere Reaktion auf die Abmahnung und die weiteren Schriftsätze) zur Klage Veranlassung gegeben. Da der Unterlassungsanspruch mehr als 90 % des gesamten Wertes ausmacht, hat der Beklagte schon nach § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO die Kosten des gesamten Rechtsstreits zu tragen.

- 2.) Die zulässige Klage ist im Hinblick auf den noch streitigen Klageantrag zu 2. weit überwiegend begründet. Die Klägerin hat sowohl ein Schadensersatzanspruch als auch ein Anspruch auf Ersatz der außergerichtlichen Abmahnkosten aus §§ 97 97a Urheberrechtsgesetz schlüssig vorgetragen.
 - a) Das Herunterladen einer Datei in Filesharing-Tauschbörsen stellt eine Vervielfältigungshandlung nach § 16 UrhG dar (Wandtke/Bullinger-Heerma, UrhR, § 16, Rnr. 14; Beck'scher Online-Kommentar Urheberrecht, Edition 3, § 16 UrhG, Rnr. 6).

Diese Handlung hat der Beklagte auch selbst vorgenommen. Aus dem Vortrag der Klägerin lässt sich (noch) der Vortrag entnehmen, der Beklagte habe selbst über den auf ihn zugelassenen Internetanschluss den Downloadvorgang vorgenommen. Die Klägerin formuliert dies zwar nicht ausdrücklich in der Klageschrift. Es ergibt sich aber aus der Klageschrift insgesamt, dass die Klägerin behauptet, der Beklagte selbst habe den Downloadvorgang durchgeführt. Auch die vorprozessuale Einlassung des Beklagten (Anlage K 2) lässt sich in diesem Lichte auslegen, auch wenn die Formulierung passivisch formuliert ist („wurde heruntergeladen“). Jedenfalls oblag dem Beklagten aufgrund der Tatsache, dass es sich um

Vorgänge aus seinem Wahrnehmungsbereich handelt, hinsichtlich derer die Klägerin keine Kenntnisse hat, eine sekundäre Darlegungslast. Der Beklagte hätte also substantiiert darlegen müssen, dass und wieso nicht er an diesem Tage die – unstrittige – Downloadhandlung vorgenommen habe, was er nicht getan hat und in der Säumnissituation ohnehin unbeachtlich wäre.

Soweit auch nach dem klägerischen Vortrag nur Fragmente einer Datei upgeloadet worden sind, steht dies einer Urheberrechtsverletzung nicht entgegen, da bereits der Download eine Vervielfältigung im Sinne von § 16 UrhG und damit eine Urheberrechtsverletzung darstellt. Schließlich steht einer Vervielfältigung auch nicht entgegen, dass das streitgegenständliche Werk in einer sog. „geschlossenen Container-Datei“ enthalten war. Bei derartigen Archivdateien ist ein heruntergeladener Teil als solcher nicht abspielbar. Vielmehr muss erst die gesamte Datei heruntergeladen werden, diese entschlüsselt werden und erst zu diesem Zeitpunkt kann das einzelne Werk dann abgespielt werden. Solmecke/Bärenfänger (MMR 2011, 567, 572) gehen in diesen Fällen davon aus, dass eine Urheberrechtsverletzung nur dann vorliegt, wenn die gesamte (Container-)Datei heruntergeladen worden ist, da nur dann sichergestellt werden kann, dass dann auch urheberrechtsschutzfähige Fragmente der streitgegenständlichen Datei enthalten sind. Die Klageschrift verhält sich hierzu nicht. In der Abmahnung wird jedoch vorgetragen (Bl. 29), dass ein Hörvergleich stattgefunden hat. Dies setzt ein Entpacken und damit einen vollständigen Download der Containerdatei voraus, so dass insoweit schlüssig vorgetragen ist, dass der Beklagte den kompletten Container heruntergeladen hat.

- 3.) Die Klägerin hat daher grundsätzlich ein Anspruch auf Schadenersatz aus § 97 UrhG, den die Kammer auf 200,00 € schätzt.

Es ist gerichtsbekannt, dass Musikstücke bei legalen Quellen für ca. 1,00 € erhältlich sind. Dementsprechend lässt sich nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie eine Lizenz für die öffentliche Zugänglichmachung bzw. den Download schlechterdings nicht unter 200,00 € vorstellen, da unter Zugrundelegung eines Tarifs von 0,50 € pro Download bereits bei 400 Downloadvorgängen der entsprechende Betrag erreicht ist. Aufgrund der Vielzahl der Teilnehmer einer entsprechenden Filesharingstruktur ist diese Zahl der Abrufe schnell erreicht, so

ass die Kammer den Mindestschaden in dieser Höhe schätzen kann. Die Klägerin hat vorgetragen, dass der Beklagte den Titel nicht nur heruntergeladen hat, sondern – wie technisch in Filesharing-Programmen vorgesehen – diesen Titel zugleich auch öffentlich zugänglich gemacht hat.

- 4.) Im Hinblick auf die außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten nach § 97a UrhG war die Klage allerdings hinsichtlich des über 700,50 € (1,3 Gebühr aus 6.200 € zuzüglich 20 € Pauschale) hinausgehenden Betrages unschlüssig, so dass die Klage insoweit durch unechtes Versäumnisurteil abzuweisen war. Der Gebührenanspruch des Prozessbevollmächtigten der Klägerin ist nur in Höhe einer 1,3 Gebühr entstanden.

- a) Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann eine Erhöhung der Geschäftsgebühr über den 1,3-fachen Regelsatz hinaus nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit des Rechtsanwalts umfangreich oder schwierig und damit überdurchschnittlich war, wohingegen die Schwellengebühr von 1,3 die Regelgebühr für durchschnittliche Fälle ist (BGH Urteil vom 13.11.2013, X ZR 171/12, BeckRS 2014, 00535; BGH, NJW-RR 2007, 420 Rn. 8; NJW 2011, 1603 Rn. 16; NJW 2012, 2813 Rn. 8).

Die klägerische Forderung einer 1,5-fachen Gebühr ist nicht nach der „Toleranzrechtsprechung“ des BGH von vornherein der Nachprüfung entzogen. Danach ist die vom Rechtsanwalt im Einzelfall bestimmte Gebühr innerhalb einer Toleranzgrenze von 20% zwar nicht unbillig im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 4 RVG. Diese Toleranzrechtsprechung ist aber nicht in dem Sinne anwendbar, dass für eine weder umfangreiche noch schwierige, mithin nur durchschnittliche Sache eine den 1,3-fachen Gebührensatz übersteigende Vergütung verlangt werden kann, ohne dass die gesetzlichen Voraussetzungen dafür nach RVG VV Nr. 2300 vorlägen (BGH, NJW 2012, 2813 Rn. 8 ff.). Der IX. Zivilsenat hält an seiner anderslautenden Rechtsprechung nicht fest (BGH, NJW 2012, 2813 Rn. 12). Entsprechendes gilt für den VI. Zivilsenat (NJW-RR 2013, 1020 Rn. 8).

- b) Die Ansetzung einer 1,5 Gebühr erweist sich hier als unbillig.

Die Höhe der erstattungsfähigen Rechtsanwaltsgebühren bemisst sich nach dem in Nr. 2300 RVG VV vorgesehenen Gebührenrahmen (0,5 bis 2,5fache Gebühr) und unter Heranziehung der in § 14 RVG niedergelegten Grundsätze. Danach bestimmt der Rechtsanwalt die geschuldete Gebühr unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse seines Auftraggebers nach billigem Ermessen. Eine besondere Beschränkung erfährt dieses Bestimmungsrecht allerdings durch die in Nr. 2300 RVG-VV enthaltene Klarstellung, dass eine Gebühr von mehr als 1,3 nur gefordert werden kann, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig ist. Eine Überschreitung dieser sog. „Regelgebühr“ setzt also voraus, dass Umfang oder Schwierigkeit der rechtsanwaltlichen Tätigkeit über dem Durchschnitt liegen.

Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes können nicht allein wegen ihres Gegenstands pauschal als überdurchschnittlich umfangreich oder schwierig bewertet werden. (BGH Urteil vom 13.11.2013 - X ZR 171/12, BeckRS 2014, 00535 für Gebrauchsmusterstreitsachen).

Aber auch die Ausführungen der Klägerin zum überdurchschnittlichen Umfang und der überdurchschnittlichen Schwierigkeit rechtfertigen nicht den Ansatz einer 1,5 Gebühr, sie sind vielmehr nur geeignet, den Anwendungsbereich von § 97a Abs. 2 UrhG a.F. auszuschließen.

Die Tatsache der Ermittlung der Rechtsverletzung und die nötige Erwirkung eines Gestattungsbeschlusses führen nach Auffassung der Kammer nicht dazu, den Fall als tatsächlich besonders schwierig anzusehen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich bei Abmahnungen aus Filesharing-Fällen bekanntermaßen um automatisierte, fast industrialisierte Prozesse handelt. Auch rechtliche Schwierigkeiten liegen hier nicht vor. Die Täter- und Störerhaftung von Anschlussinhabern ist durch den Bundesgerichtshof geklärt.

- 5.) Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage in § 708 Nr. 1, Nr. 2 ZPO.

Urteilsmitteilung

Diese Entscheidung kann mit dem Einspruch angefochten werden, soweit aufgrund der Säumnis erkannt wurde. Er ist einzulegen innerhalb von zwei Wochen bei dem Landgericht Frankfurt am Main, 60313 Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Der Einspruch wird durch Einreichung einer Einspruchsschrift bei dem genannten Gericht eingelegt. Nur ein Rechtsanwalt kann den Einspruch einlegen.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt wird, enthalten. Soll das Versäumnisurteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Ferner sind innerhalb der Frist von zwei Wochen sämtliche Angriffs- und Verteidigungsmittel einschließlich Beweisanträgen sowie Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, vorzutragen.

